DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt für Finanzen und Beteiligungen

Öffentliche Beschlussvorlage



Vorlagen-Nr.:

V/0097/2016

Auskunft erteilt:

Frau Deiters / Herr Schetter

Ruf:

492-22 03

E-Mail:

Deiters@stadt-muenster.de Schetter@stadt-muenster.de

Datum:

03.03.2016

Betrifft

Satzung zur Erhebung der Beherbergungsteuer

Beratungsfolge		
15.03.2016	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorboratung
	•	Vorberatung
16.03.2016	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
16.03.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.03.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Sachentscheidung:
- 1. Der Rat stimmt der Einführung der Besteuerung von privat veranlassten Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben der Stadt Münster zu.
- 2. Die anliegende Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer im Gebiet der Stadt Münster (Anlage 1) wird beschlossen.
- 3. Die Satzung wird zum Stichtag 01.07.2016 eingeführt.
- 4. Für die im Zusammenhang mit der Beherbergungsteuer anfallende Sachbearbeitung wird zum 01.07.2016 eine 1,0–Stelle BesGr A8 eingerichtet.
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlichen und wirtschaftlichen Effekte der Satzung zu evaluieren und darüber dem Rat im Laufe des Jahres 2017 Bericht zu erstatten.
- II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	01	Steuern und ähnliche Abgaben	2016	250.000	Beherbergung- steuer 01.07 31.12.16
Zeile	01	Steuern und ähnliche Abgaben	2017ff	1.000.000	
Produktgruppe	0109	Finanz- und Beteiligungs-			

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush jahr	Betrag €	Bemerkungen
		management			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2016	22.975	1 Stelle A8 ab 01.07.2016
Zeile	11	Personalaufwendungen	2017ff	45.950	

Die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen sowie die Personalaufwendungen für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben sind im Haushaltsplan 2016 veranschlagt. Davon abweichend wurden im Haushaltsplan 2016 Einnahmen i. H. v. 500 T€ veranschlagt; zur Begründung der Abweichung vergleiche Textzeile VI.

Begründung:

I. Ausgangslage

Mit Einführung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes zum 01.01.2010 wurde der Umsatzsteuersatz für Übernachtungsleistungen von Beherbergungsbetrieben von 19 % auf 7 % herabgesenkt. Infolgedessen sank auch der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen, was bundesweit zu Einnahmeverlusten der öffentlichen Hand i. H. v. insgesamt 900 Mio. € führte. In vielen Städten und Gemeinden wurden Einsparungen, insbesondere im Bereich der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben wie z. B. Tourismus und Kultur, notwendig. Folglich entstand in den Städten und Gemeinden der Gedanke, als Instrument zur Finanzierung von Aufwendungen im Bereich von Tourismus und Kultur eine Kulturförderabgabe in der Form einer örtlichen Aufwandsteuer einzuführen.

Seit dem Kalenderjahr 2010 haben u. a. Städte wie Köln, Freiburg, Lübeck, Hamburg, Bremen und Berlin Satzungen zur Erhebung einer Kulturförderabgabe, Tourismusabgabe, Bettensteuer, Übernachtungsteuer, City Tax o. ä. aufgestellt. Gegen eine Vielzahl dieser Satzungen wurden erfolgreich Klagen erhoben. Als aktuelle Verfahren sind insbesondere die Klagen von drei Hoteliers aus Bremen, Hamburg und Freiburg beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Die rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit dieser Abgabe führten dazu, dass die Abgabe in vielen Städten und Gemeinden in NRW entweder politisch abgelehnt, ausgesetzt oder gerichtlich aufgehoben wurde. Städte wie Duisburg, Aachen, Essen, Bochum und auch die Landeshauptstadt Düsseldorf haben ihre Überlegungen zur Einführung einer Kulturförderabgabe wieder eingestellt. Von ursprünglich 20 Städten und Gemeinden in NRW wird derzeit nur noch in **vier Kommunen**, nämlich Dortmund, Köln, Bonn und Gemeinde Hürtgenwald, eine solche Abgabe erhoben. In bundesweit 60 Städten und Gemeinden wurde diese Abgabe gerichtlich aufgehoben; derzeit verfügen **bundesweit** noch etwa 20 Städte und Gemeinden über diese Abgabe.

Im Rahmen seiner Beschlüsse zum Haushaltsplan 2016 ff. hat der Rat u. a. festgelegt:

"Die Verwaltung legt dem Rat eine Satzung zur Einführung einer Tourismusabgabe, die auswärtige Hotelgäste bei Übernachtungen in Münster zu entrichten haben, bis zum 31. März 2016 vor. Der Rat geht von Erträgen von mindestens 1.000.000 Euro p.a. aus (für 2016 werden 500.000 Euro angenommen)."

II. Rechtliche Würdigung und Anforderungen an eine Satzung

Den rechtlichen Rahmen für die Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer gibt Artikel 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG) vor. Demnach liegt für örtliche Aufwandsteuern die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern. Des Weiteren regelt Artikel 106 Abs. 6 GG, dass das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern den Kommunen zusteht.

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NW) sind Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) nach Maßgabe des KAG NW zu erheben, soweit nicht Bundes- und Langdesgesetze etwas anderes bestimmen. Gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 KAG NW können Gemeinden eine Steuer durch Satzung erheben, wobei gem. § 12 Abs. 1 KAG NW der Begriff der Steuer sich weitgehend nach § 3 Abs. 1 S. 1 AO richtet.

Als erste Stadt in NRW führte die Stadt Köln im Jahr 2010 die Kulturförderabgabe durch Satzung ein. Das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen haben am 09.09.2010 die Satzung der Stadt Köln genehmigt. Seither ist es den nordrheinwestfälischen Kommunen grundsätzlich gestattet, selbst darüber zu entscheiden, eine Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer einzuführen.

Gemeinsam wiesen jedoch die beiden Ministerien darauf hin, dass rechtliche Unsicherheiten für die Einführung der Steuer u. a. im Hinblick auf Verstoß gegen die vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Grundsätze der Folgerichtigkeit und der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung weiterhin bestehen.

Das Bundesverwaltungsgericht erklärte die Satzung der Stadt Köln aus dem Jahr 2010 als rechtswidrig, da diese keine Unterscheidung zwischen beruflich und privat veranlassten Übernachtungen vorsah. Auf die grundsätzliche Gestaltungskompetenz der NRW-Kommunen zur Einführung einer solchen Steuer hat dies keine Auswirkungen. Im November 2014 hat die Stadt Köln ihre Satzung angepasst.

1. Keine Besteuerung beruflich veranlasster Beherbergungen

Nach einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.07.2012 wurde die Steuer auf Übernachtungen, die aus beruflichen Anlässen erfolgt, als verfassungswidrig eingestuft. Denn unter einer **örtlichen Aufwandsteuer** ist eine Steuer zu verstehen, die die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen berücksichtigt, die dadurch zum Ausdruck kommt, dass Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf über die Befriedigung der lebensnotwendigen Grundbedürfnisse hinaus verwendet wird. Darunter fallen ausschließlich Aufwendungen, die mit der **Verwendung** von Einkommen (Konsum) zusammen hängen, nicht aber Aufwendungen zur **Erzielung** von Einkommen. Aus diesem Grunde sind Beherbergungen grundsätzlich nicht steuerbar, wenn sie mit der Erzielung von Einkünften in Zusammenhang stehen.

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich u. a. auch damit, ob gegen die Grundsätze der Folgerichtigkeit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung des Bundesverfassungsgerichtes durch die Einführung einer Kulturförderabgabe verstoßen wird. Es kam zu dem Schluss, dass aufgrund des geringen Umfangs der mit der Kulturförderabgabe zu erzielenden Einnahmen nicht gegen Zweck des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22.12.2009 verstoßen wird, und zwar Förderung der Wirtschaft durch Senkung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsbetriebe von 19 % auf 7 %. Daher konterkariere die durch die Landesgesetzgebung an die Kommunen delegierte örtliche Aufwandsteuer grundsätzlich nicht das vom Bundesgesetzgeber eingeführte Wachstumsbeschleunigungsgesetz.

Anforderung an die Satzung:

Die in der Anlage 1 beigefügte Satzung bezeichnet unter § 2 Abs. 1 den Steuergegenstand (privat veranlasste bzw. touristische Beherbergungen). In § 2 Absatz

3 und 4 der Satzung werden beruflich veranlasste Beherbergungen, die in der Regel der Einkünfteerzielung dienen, von der Besteuerung ausgenommen.

Für die verfahrensrechtliche Umsetzung der Beherbergungssteuer sind Nachweise erforderlich, die die Veranlassung belegen und damit eine gleichmäßige Besteuerung gewährleisten. Von übermäßigem Ermittlungsaufwand der Stadt Münster sowie unverhältnismäßige Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen ist abzusehen. Aus diesem Grund ist die der Satzung beigefügte Anlage 2 entwickelt worden, die die Veranlassung der jeweiligen Beherbergung abfragt (Eigenbestätigung, Anlage 3 dieser Vorlage).

Erforderliche Nachweise werden darüber hinaus nur für die berufliche Veranlassung von abhängig Beschäftigten gefordert. Diese Nachweise sind vom Beherbergungsgast dem Steuerentrichtungsverpflichteten vorzulegen. Als ausreichend anzusehen sind z. B. eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers unter Nennung des Namens und Geburtsdatums des Arbeitnehmers sowie des Beherbergungszeitraumes, oder die Buchungsbestätigung an den Arbeitgeber oder das Auftreten des Arbeitgebers als Rechnungsadressat.

2. Zeitliche Befristung der Dauer einer Besteuerung

Das Bundesverwaltungsgericht beschäftigte sich auch mit der Frage, ob die Kulturförderabgabe im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz der Länder mit den bundesgesetzlich geregelten Steuern Gleichartigkeit aufweist und deshalb nicht erhoben werden kann (vergl. Art. 105 Abs. 2a. GG). In die engere Betrachtung rückte dabei die Umsatzsteuer, die genau wie die Kulturförderabgabe einen Leistungsaustausch (Beherbergung gegen Entgelt) voraussetzt. Beide Steuern belasten den Endverbraucher. Allerdings kam das Gericht zu der Auffassung, dass die Kulturförderabgabe eine signifikante Anzahl von Merkmalen aufweist, die sie von der Umsatzsteuer unterscheidet. Im Gegensatz zur Allphasen-Netto-Umsatzsteuer, die auf jeder Wertschöpfungsstufe anfällt und einen Vorsteuerabzug ermöglicht, handelt es sich bei der Kulturförderabgabe um eine einphasige Aufwandsteuer.

Ein weiteres Merkmal betraf nach o. a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die zeitliche Begrenzung der Kulturförderabgabe in der Satzung der Stadt Trier. Das Gericht bemerkte, dass die Umsatzsteuer grundsätzlich zeitlich unbefristet auf jede Übernachtung zu entrichten ist. Die Satzung der Stadt Trier enthielt jedoch eine zeitliche Befristung der Kulturförderabgabe auf sieben zusammenhängenden Übernachtungen.

Anforderung an die Satzung:

Die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Münster sieht zur eindeutigen Abgrenzung von der Umsatzsteuer eine zeitlich befristete Erhebung der Beherbergungssteuer vor, vergl. § 4 Abs. 3 der Satzung. Demnach wird die Steuer bis zu einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer von 21 Tagen erhoben. Eine zeitliche Begrenzung ist u. a. auch in den Satzungen der Städte Köln und Bonn enthalten.

3. Keine Identität von Steuerpflicht und Steuerentrichtungspflicht

Am 23.01.2013 entschied das Oberverwaltungsgericht Münster, dass die Steuer nur als direkte Steuer zulässig ist, wonach Steuerschuldner und Träger identisch sein müssen. Im Grundsatz kann Steuerschuldner nur sein, wer den rechtlichen Tatbestand verwirklicht, an dem das Gesetz (hier Satzung) die Leistungspflicht knüpft. Da die örtliche Aufwandsteuer die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen im Rahmen von Einkommensverwendung (Konsum, s. Pkt. 1.) besteuert, verwirklicht ausschließlich der Beherbergungsgast den Steuergegenstand, da nur er sich frei dafür entscheiden kann, über die Befriedigung seines Grundbedürfnisses Wohnraum hinaus eine aus privatem Interesse entgeltliche Übernachtung in Anspruch zu nehmen. Hierauf hat der Beherbergungsbetrieb keinen Einfluss. Lt. Oberverwaltungsgericht verbietet die lediglich lockere Beziehung des Beherber-

gungsbetriebes zum Steuergegenstand, ihn als Steuerschuldner zu bestimmen. Folglich gilt, jedoch nur für Nordrhein-Westfalen, dass die Steuer als direkte Steuer in den Satzungen darzustellen ist.

Anforderung an die Satzung:

Lt. § 5 Abs. 1 der Satzung ist Steuerpflichtiger der Beherbergungsgast. Der Beherbergungsbetrieb ist nach § 5 Absatz 2 der Satzung der Steuerentrichtungsverpflichtete.

4. Terminologie

Der im o. g. Ratsbeschluss anvisierte Begriff der Einführung einer Satzung über die Erhebung einer "Tourismusabgabe" ist zu überdenken, da unter dem Begriff "Abgaben" grundsätzlich auch Gebühren und Beiträge erfasst werden, die jedoch auf konkrete Gegenleistungen der Städte und Gemeinden gerichtet sind. Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich in dem o. a. Urteil vom 11.07.2012 mit der Klärung der Frage der Normenwahrheit auseinander zu setzen: Die Satzung wird grundsätzlich nicht unwirksam, wenn man den Begriff Abgabe verwendet, wenn aus der Satzung ergänzend hervorgeht, dass es sich um eine örtliche Aufwandsteuer handelt.

Um dem Grundsatz der Normenwahrheit und Normenklarheit zu entsprechen, wird empfohlen, die Einführung der Tourismusabgabe in Münster eindeutig als Steuer zu bezeichnen, wenn sie der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes dienen und nicht zweckgebunden verwendet werden soll.

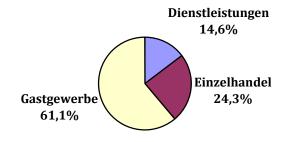
Der Begriff der "Tourismusabgabe" wird teilweise in dem Sinne ausgelegt, dass die daraus erzielten Mittel zweckgebunden ausschließlich in die Förderung der touristischen Infrastruktur und des touristischen Marketings fließen sollen. Die Verwaltung interpretiert den o. g. Ratsbeschluss allerdings als städtische Konsolidierungsmaßnahme, die dem allgemeinen Haushalt zu Gute kommen soll. Zur Schaffung einer begrifflichen Klarheit schlägt die Verwaltung deshalb vor, den Begriff einer "Tourismusabgabe" nicht weiter zu verwenden.

Anforderung an die Satzung:

Die in der Anlage beigefügte Satzung sieht daher die Erhebung einer Beherbergungsteuer vor.

III. Tourismus als Wirtschaftszweig der Stadt Münster

Der Wirtschaftszweig Tourismus stellt für die Stadt Münster einen bedeutenden Standortfaktor dar. Aus einer Untersuchung der Unternehmensberatung für die Tourismusbranche, der dwif-Consulting GmbH (deutsches wissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr 2011), geht hervor, dass von insgesamt 990,8 Mio. € erzieltem Umsatz für Tourismus insgesamt 171,4 Mio. € Umsatz auf den übernachtenden Tourismus entfällt. Am Umsatz des übernachtenden Tourismus verdienen die folgenden Branchen zu folgenden Anteilen:



IV. Hinweise des Gastgewerbes in Münster zur Einführung der Beherbergungsteuer

Der DEHOGA Westfalen hat der Verwaltung verschiedene Bedenken gegenüber der Einführung der Beherbergungsteuer in Münster mitgeteilt. Die schriftliche Stellungnahme ist dieser Vorlage als <u>Anlage 4</u> beigefügt. Die wesentlichen Kritikpunkte aus Sicht des Gastgewerbes sind:

- fehlende Rechtssicherheit infolge verschiedener aktueller Verwaltungs- und Finanzgerichtsverfahren und insbesondere infolge einer anhängigen Verfassungsbeschwerde sowie infolge offener Fragen zur Umsatzsteuerpflicht der Beherbergungsbetriebe
- wirtschaftliches Risiko steigender Provisionszahlungen an Buchungsportale infolge Endpreiserhöhungen durch die Beherbergungsteuer
- zusätzlicher Beratungsaufwand für Gäste verursacht höheren Personalbedarf und in der Folge eine Gewinnschmälerung, die letztlich auch zu niedrigeren Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Münster führt (Kalkulation DEHOGA: ca. 333 Tsd. € städtische Mindereinnahme)
- Zeitbedarf für Anpassung der Reservierungs-Software von mindestens drei Monaten
- Offene Fragen bei der praktischen Ausgestaltung der Satzung, z.B. bei Nichtanreise von Gästen, bereits vorliegende Buchungen für zukünftige Zeiträume, Einhaltung der Endpreisklausel und Gleichbehandlung aller Anbieter auf dem Privatreisesektor.

Auch die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK), die Initiative Starke Innenstadt Münster (ISI) und die Immobilien- und Standortgemeinschaft Bahnhofsviertel Münster e. V. (ISG) haben der Verwaltung Bedenken gegen die Einführung der Beherbergungsteuer schriftlich mitgeteilt. Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage als Anlagen 5 bis 7 beigefügt.

V. Steuersatz

Gemäß des o. g. Ratsbeschlusses sollen Erträge von mindestens 1 Mio. € jährlich erzielt werden. Für die Wahl eines entsprechenden Steuersatzes sind dazu als variable Größen zu betrachten:

- a) Anzahl der privat veranlassten Übernachtungen und
- b) im Durchschnitt zu erzielender Übernachtungspreis pro Person.

Diese für die Kalkulation des Steuersatzes relevanten Größen hat der DEHOGA Westfalen der Verwaltung - teilweise in Form von Schätzungen - zur Verfügung gestellt. Daraus ergibt sich die nachfolgende Berechnung:

•	Übernachtungen in Münster (Quelle: IT-NRW, Kalenderjahr 2015)	1.357.881

davon 30% privat veranlasst (Schätzung DEHOGA, gerundet)
 407.000

Durchschnittspreis / Übernachtung (Schätzung DEHOGA)

mithin Bemessungsgrundlage (private Übernachtungen x Preis)
 22.385.000 €

angestrebte Steuereinnahme
 1.000.000 €

mithin rechnerisch erforderlicher Steuersatz
 4,47%

Anhand dieser Kalkulation schlägt die Verwaltung in dem vorliegenden Satzungsentwurf einen gerundeten **Steuersatz von 4,5%** vor.

Um die Höhe des Steuersatzes und weitere relevante Daten der Steuer einschätzen zu können, sind Vergleichsgrößen für die NRW-Kommunen, in denen diese Steuer derzeit zur Anwendung kommt, in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

II. Vergleich mit Satzungen Städte in NRW				
Städte	Steuersatz	Verwendung für	Übernachtungen inges.	
Bonn	5%	allgem. HH	21 Tage	
Köln	5%	Tourismus/Kultur/Bildung	2 Monate	
Dortmund	7,5%	allgem. HH	unbegrenzt	
Hürtgenwald	gestaffelt (0 - 5 € bei 10 € - 100 € /ÜNP*)	touristische Infrastruktur	2 Monate	
Münster gepl.	4,5%	allgem. HH	21 Tage	

^{*} ÜNP= Übernachtungspreis

Vor dem Hintergrund, dass das Wachstumsbeschleunigungsgesetz eine Steuerentlastung für Beherbergungsbetriebe durch Senkung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen i. H. v. 19 % auf 7 % vorsah, wird mit Einführung einer örtlichen Beherbergungsteuer i. H. v. 4,5 % nur ein verhältnismäßig geringer Teil dieser Steuerentlastung wieder kompensiert. Da eine örtliche Aufwandsteuer die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuert, entfaltet der Steuersatz von 4,5 % auch keine erdrosselnde Wirkung, die es dem Beherbergungsgast bzw. dem Steuerpflichtigen unmöglich macht, weiterhin privat veranlasse Beherbergungen in Anspruch zu nehmen.

VI. Zeitpunkt der Einführung der Satzung (Beschlussvorschlag 3)

Lt. § 7 der Satzung ist die Steuer vierteljährlich bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres anzuzeigen und zu entrichten. Daraus ergeben sich die folgenden vier Fälligkeitstermine innerhalb eines Jahres:

- 20. Januar (für 4. Quartal Vorjahr)
- 20. April (für 1. Quartal)
- 20. Juli (für 2. Quartal)
- 20. Oktober (für 3. Quartal)

Gemäß des o. g. Ratsbeschlusses sollen im Jahr 2016 die kalkulierten Jahreseinnahmen zur Hälfte realisiert werden. Dies bedingt eine Einführung der Satzung zum Stichtag 01. April 2016, um die seit diesem Zeitpunkt entstehenden Steueransprüche in der 2. Jahreshälfte realisieren zu können.

Der DEHOGA hat in seiner Stellungnahme (vgl. Anlage 4) u. a. auf den Umstellungsaufwand hingewiesen, den die Beherbergungsbetriebe in ihr EDV-Programm aufbringen müssen, um die Anforderungen aus der Satzung umzusetzen. Ohne IT-Unterstützung müssten die relevanten Übernachtungsdaten manuell ermittelt und nachgehalten werden, was einen zusätzlichen Betriebsaufwand verursachen würde. Die erforderlichen EDV-Programmumstellungen sind bei einer kurzfristigen Einführung der Satzung, z. B. zum 1. April 2016, umfassend vermutlich nur schwerlich zu realisieren. Dies spräche dafür, die Einführung der Satzung um ein Quartal auf den Stichtag 1. Juli 2016 zu verschieben. Damit würde auch der Verwaltung ein größerer Zeitraum für interne Vorarbeiten zur Verfügung stehen. Insbesondere könnten Fragen zur praktischen Ausgestaltung mit dem Gastgewerbe abgestimmt werden.

Folge wäre allerdings eine Realisierung der Einnahmen erst ab dem 20. Oktober 2016 für das 3. Quartal, so dass sich die Erträge im Jahr 2016 gegenüber dem vom Rat gewünschten Ergebnis halbieren würden. Die Einnahmen für das 4. Quartal 2016 werden erst im Januar 2017 entstehen, so dass das vom Rat angestrebte Einnahmeziel sich zwar um ein Quartal verzögert, insgesamt aber erreicht wird.

Unter Beschlusspunkt **3** schlägt die Verwaltung deshalb die Einführung der Satzung zum 01. Juli 2016 vor.

VII. Personal (Beschlussvorschlag 4)

Bei der Sachbearbeitung der Beherbergungsteuer handelt es sich um eine neue, zusätzliche Aufgabe. Anderweitige Personalressourcen, mit denen z.B. durch Synergieeffekte die anfallenden Arbeiten miterledigt werden können, stehen nicht zur Verfügung. Die Verwaltung schlägt deshalb die Einrichtung einer BesGr A8-Stelle zur Wahrnehmung dieser Aufgabe vor.

VIII. Evaluation (Beschlussvorschlag 5)

Die Einführung und Umsetzung der Besteuerung von Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in Münster erfolgt auf der Grundlage einer Reihe von Annahmen, deren tatsächliches Zustandekommen derzeit noch nicht absehbar ist:

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Effekte aus der Einführung der Beherbergungsteuer bis auf weiteres zu evaluieren und dem Rat nach Abschluss der Einführungsphase zu berichten.

Im Rahmen der Evaluation sollen die Entwicklung des verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Kontextes, die Geschäftsprozesse zur Erhebung und Veranlagung der Steuer sowie deren wirtschaftliche Effekte dokumentiert und analysiert werden. Dabei sollen auch Hinweise des Beherbergungsgewerbes berücksichtigt werden, um etwaige Auswirkungen auf den städtischen Tourismus identifizieren und bewerten zu können.

I.V.

gez. Reinkemeier Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer im Gebiet der Stadt Münster

Anlage 2: Anmeldung der Beherbergungsteuer (Anlage 1 der Beherbergungsteuersatzung)

Anlage 3: Eigenbestätigung für die Befreiung von der Beherbergungsteuer (Anlage 2 der Beherbergungsteuersatzung)

Anlage 4: Stellungnahme der DEHOGA Westfalen e.V.

Anlage 5: Stellungnahme ISI
Anlage 6: Stellungnahme IHK
Anlage 7: Stellungnahme ISG